

Bundessozialgericht
- 9 RV 536/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1975 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H i r s c h m a n n und J o h n s e n für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der in der Tschechoslowakei wohnende Kläger begründete seinen Antrag auf Teilversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Folgen von Verwundungen an beiden Oberschenkeln, an der rechten Schulter und in der Lunge sowie einer Erfrierung beider Füße, die er als Soldat im Winter in Rußland erlitten habe. Er erlernte das Fleischerhandwerk vor dem Kriegsdienst, legte 1947 die Gesellenprüfung ab und ist seit dieser Zeit als Aufseher an einem Kompressor tätig, nach seiner Darstellung in einer Hilfsarbeiterstellung. Lazarettbehandlungen wegen der Verwundungen ab Dezember 1942 und wegen einer Erfrierung beider Füße im Januar und im Juli 1943 sind durch amtliche Auskünfte belegt. 1944 bestand eine Gangstörung. Die Folgen der Kriegsverletzungen wurden 1970 durch verschiedene tschechoslowakische Ärzte bestätigt. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag ab, weil die Schädigungsfolgen (zuletzt bezeichnet als "Bewegungseinschränkung im rechten Schultergelenk nach eingeheiltem Weichteilstecksplitter, Narben beider Oberschenkel") auch unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 2 BVG keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 25 v.H. bedingten (Bescheid vom 22. Januar 1971, Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1972, Ergänzungsbescheid vom 13. Oktober 1972). Mit dem Widerspruch und mit der Klagebegründung wies der Kläger darauf hin, daß er den angestrebten Fleischerberuf, den er nach dem Krieg vergeblich ausüben versucht habe, wegen Lungenstecksplitters, Verletzungen der rechten Schulter und der beiden Oberschenkel sowie wegen Erfrierungen an den Beinen habe aufgeben müssen. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 11. September 1973). Mit der Berufung begründete der Kläger seine Behauptung, er habe nach dem Krieg u.a. wegen Erfrierungsfolgen nicht mehr als Fleischer arbeiten können, damit, daß er in diesem Beruf in Nässe und Kälte tätig sein müßte. Der Versorgungsarzt Dr. P nahm zu einer Bescheinigung des Arztes Dr. H über Erfrierungsfolgen Stellung. Das Landessozialgericht (LSG)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

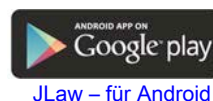
hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 10. Juli 1974): Die Verwundungsfolgen, die keine wesentlichen Funktionsstörungen hinterlassen hätten, minderten die Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als 10 v.H., Beschwerden im rechten Arm würden durch schädigungsunabhängige Verschleißerscheinungen der Halswirbelsäule verursacht. Erfrierungen seien folgenlos abgeheilt, wie sich aus Dr. H Bescheinigung ergebe. Schon im Lazarettbericht von 1944 werde außer einer funktionellen Gangstörung kein Erfrierungsbefund beschrieben. Die Verformung der Zehennägel ebenso wie das Abfallen der Finkernägel seien Zeichen einer Nagelkrankheit. Der Kläger werde durch die Schädigungsfolgen, die ihn nicht am Fortsetzen der Lehrzeit und am Bestehen der Gesellenprüfung als Fleischer gehindert hätten, weder als Fleischer noch als Aufseher wesentlich stärker als im allgemeinen Erwerbsleben betroffen, zumal die MdE nicht über 10 v.H. hinausgehe.

Dem Kläger ist das Armenrecht bewilligt worden. Er hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der Revisionsfrist beantragt, Revision eingelegt und diese mit einem Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründet. Das LSG hätte sich nach dem Vorbringen über Erfrierungsfolgen, die den Kläger an der Ausübung des Fleischerberufs hinderten, nicht mit dem vorliegenden Untersuchungsergebnis begnügen und annehmen dürfen, diese Schädigungsfolgen seien folgenlos abgeheilt. Dr. P habe den Kläger nicht selbst untersucht und nur aufgrund von Dr. H Bericht angenommen, wahrscheinlich seien die Verformungen der Fußnägel die Folge einer Nagelkrankheit. Zwecks zuverlässiger Beurteilung ihrer Ursache hätte der Kläger genauer darüber durch einen Arzt in der Tschechoslowakei untersucht werden müssen. Eine darauf gestützte Begutachtung könnte eine schädigungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. oder ein besonderes berufliches Betroffensein als Fleischer mit entsprechend hoher MdE ergeben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem von ihm zuletzt in erster Instanz gestellten Antrag zu erkennen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind gegeben.

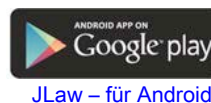
Die Revision ist statthaft, weil die erhobene Verfahrensrüge durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung; BSG 1, 150) und auch sonst zulässig (§§ 164, 166 SGG). Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Wie die Revision zutreffend rügt, hätte das LSG von Amts wegen (§ 103 SGG) den genauen Zustand der Füße des Klägers auf Erfrierungsfolgen durch einen Arzt in der Tschechoslowakei untersuchen und begutachten lassen müssen. Dies mußte sich dem Berufungsgericht aufgrund der Beweismittel über im Kriegsdienst erlittene Erfrierungen wegen des Vorbringens des Klägers aufdrängen (BSG SozR Nr. 14 zu § 103 SGG). Da Dr. H aufgrund der Vorgeschichte, der Kläger habe 1943 an beiden unteren Gliedmaßen Erfrierungen erlitten,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"beträchtliche Deformationen aller Fingernägel (gemeint offensichtlich: Zehennägel) an den Beinen" bescheinigt hat, dies aber nach der Stellungnahme des Versorgungsarztes Dr. F "eine erschöpfende differentialdiagnostisch klarstellende Befunderhebung vermissen" läßt, hätte das LSG mit gezielter Befragung eine neue Untersuchung und anschließende Begutachtung veranlassen müssen. Das Gericht durfte sich nicht mit den Gesichtspunkten begnügen, die Dr. F anschließend dargelegt hat, um zu dem Ergebnis zu gelangen, wahrscheinlich handele es sich um eine Hauterkrankung, die auch die Fingernägel abfallen lasse. Der Kläger hat in der Revisionsbegründung zutreffend dargelegt, warum diese Erörterung nicht zwingend ist. Sie wird allein schon durch die einleitende Feststellung des Arztes entkräftet, daß die Befunderhebung nicht erschöpfend genug sei. Insbesondere brauchen erfahrungsgemäß in dem kurzen vorliegenden Lazarettbericht von 1944 Erfrierungsfolgen, die damals evtl. bestanden, nicht aufgeführt worden zu sein, weil im Vordergrund der Behandlung eine psychogene Gangstörung stand und allenfalls ein Zusammenhang mit der zuvor erwähnten Oberschenkelverletzung in Betracht gezogen wurde. Die unterlassene Untersuchung und Begutachtung ist auch erheblich für die angefochtene Entscheidung über eine Teilversorgung. Falls Erfrierungsfolgen beim Kläger bestehen, können diese zusammen mit den bereits anerkannten Schädigungsfolgen allein eine MdE im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 Abs. 1 BVG) von mindestens 25 v.H. bedingen. Noch näher liegt die Möglichkeit, daß der Kläger wegen der Erfrierungsfolgen als wesentlicher Ursache nicht mehr in seinem erlernten Fleischerberuf tätig sein kann, den er nach dem Krieg nur kurze Zeit mit dem Ziel des Lehrabschlusses auszuüben versucht hat, und daß deshalb die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG mit insgesamt wenigstens 25 v.H. zu bewerten ist. Ein derart hoher Grad der MdE kann entgegen der Ansicht des LSG bei einer Anwendung des § 30 Abs. 2 BVG auch dann erreicht werden, wenn die gesamten Schädigungsfolgen schon ohne Berücksichtigung von Frostschäden im allgemeinen Erwerbsleben die Erwerbsfähigkeit bloß um 10 v.H. mindern sollten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Außerdem könnte sich die Verletzung der rechten Schulter bei schweren Fleischerarbeiten hinderlich auswirken.

Da für eine abschließende Entscheidung durch den Senat die notwendigen Feststellungen fehlen, ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Berufungsgericht hat nun die unterlassene Beweiserhebung nachzuholen, erforderlichenfalls auch Näheres über Behinderungen durch Erfrierungsfolgen und Schultergelenksverletzungen, wie sie beim Kläger evtl. bestehen, im Fleischerberuf berufskundlich aufzuklären. Falls der Kläger wegen seiner Schädigungsfolgen überhaupt nicht mehr oder nur mit Beeinträchtigungen i.S. des § 30 Abs. 2 Satz 2 BVG (vgl. dazu BSG 13, 20 = SozR Nr. 8 zu § 30 BVG) als Fleischer tätig sein könnte, bleibt zu prüfen, ob die Tätigkeit als Aufseher, die er als solche in einer Hilfsarbeiterstellung bezeichnet, sozial gleichwertig ist (BSG 10, 69; 12, 212 = SozR Nr. 7 zu § 30 BVG; BSG 29, 139 = SozR Nr. 37 zu § 30 BVG). Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

